



**VERORDNUNG**  
über die Reinhaltung öffentlicher Straßen und  
öffentlich zugänglicher Freiräume

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 12.06.2018 wird gemäß wird gemäß §§ 18a bis 19a, 22 und 23 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013 verordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

- (1) Diese Verordnung findet zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes Anwendung auf das gesamte Gemeindegebiet, insbesondere auf
  - a) alle öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes und
  - b) öffentlich zugänglichen Freiräume der Gemeinde Lochau, die der Allgemeinheit zumindest zeitweise zugänglich sind.
  
- (2) Als öffentlich zugängliche Freiräume gem. Abs. 1 gelten jene, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen, insbesondere
  - a) Rasenflächen und Parkanlagen samt Blumenbeeten und Strauchrabatte
  - b) Park- und Spazierwege: befestigte und unbefestigte Wege und Plätze
  - c) Öffentlich zugängliche Bereiche bei Badegewässern und Badegewässer selbst
  - d) Öffentliche Grill- und Spielplätze
  - e) Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
  - f) Unterführungen, Brücken
  - g) Geh- und Radwege
  
- (3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Grünanlagen in Wohnhaus- und sonstigen Privatanlagen.

**§2**

**Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume**

- (1) Öffentliche Straßen und Freiräume sind so zu benützen, dass sie nicht verschmutzt werden.
  
- (2) Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, insbesondere

- a) das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi, etc);
- b) das Zurücklassen von Hundekot oder menschlichen Fäkalien;
- c) das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum oder Schmiermittel, das Anbringen von Klebern, etc;
- d) das Ausgießen bzw. Ausbringen sämtlicher verunreinigender Flüssigkeiten und Stoffe.

### **§ 3 Ausnahmen**

Die in §2 normierten Verbote gelten nicht:

- a) während öffentlich zugänglicher Veranstaltungen auf den für die Veranstaltung genutzten öffentlichen Flächen;

### **§ 4 Strafbestimmungen**

- (1) Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 7.000,00 Euro geahndet.


### **§ 5 Beseitigungskosten**

Die der Gemeinde durch die Beseitigung der Verunreinigung entstehenden Kosten können dem Verursacher mit Bescheid vorgeschrieben werden.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Dr. Simma Michael

angeschlagen am: 29.6.18

abgenommen am: